

## **Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT)**

### **Der Hintergrund**

Zur Einführung des eAT **zum 01. September 2011** wurden alle EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel verpflichtet, die Aufenthaltstitel der EU zu vereinheitlichen und durch die Nutzung biometrischer Daten die Bindung zwischen Dokumenteninhaber und Dokument zu erhöhen und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Für jeden Drittstaatsangehörigen (auch Säugling oder/und Kind!) wird ein *eigener eAT* ausgestellt. Der herkömmliche Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform **entfällt ab dem 01.09.2011**.

Der eAT besitzt einen *kontaktlosen Chip* im Karteninneren, auf dem die **biometrischen Merkmale** (Lichtbild und ab dem 6. Lebensjahr zwei Fingerabdrücke, daher auch die Notwendigkeit bei der Beantragung des eAT **persönlich zu erscheinen**), **Nebenbestimmungen** (Auflagen) und die **persönlichen Daten** gespeichert sind. Zusätzlich erhält der Chip *die Möglichkeit* einen **elektronischen Identitätsnachweis** sowie eine **qualifizierte elektronische Signatur** zu nutzen. Die Nebenbestimmungen (Auflagen) werden im Chip gespeichert **und** auf einem eigenen *Zusatzblatt* zum eAT ausgedruckt, d. h. das bei Änderung der Nebenbestimmungen ein neues Zusatzblatt erstellt und die Daten im Chip geändert werden müssen.

Nur *hoheitliche Stellen* (z. B. Polizei, Ausländer- und Meldebehörden) verfügen über die Berechtigung, Lichtbild und Fingerabdrücke abzufragen.

<b>Der bisherige Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten bis längstens 30.04.2021 ihre Gültigkeit!</b>
--

### **Das Antragsverfahren des eAT**

Die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) und einer Niederlassungserlaubnis (NE) sowie auf Verlängerung der AE müssen daher aufgrund der vorab schon geschilderten Notwendigkeiten (Speicherung der Fingerabdrücke, Abgabe Lichtbild) **unmittelbar bei der zuständigen Ausländerbehörde** (in Siegburg) gestellt werden. Eine bisher *bürgerfreundliche Antragsstellung in den Kommunen* wird in diesen Fällen nicht mehr möglich sein. Die betroffenen Migranten werden seitens der Ausländerbehörde in Siegburg unter Vorgabe eines Termins frühzeitig einbestellt. Nach dortiger Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen für die eAT's werden die Anträge auf elektronischem Weg an die Bundesdruckerei übermittelt. Dort werden die eAT's als Multifunktionskarten im Kreditkartenformat gefertigt und auf dem Postweg an die zuständige Ausländerbehörde gesandt. Die Ausländerbehörde prüft sodann die im Chip der eAT's gespeicherten Daten. Sofern die Migranten die **elektronischen Funktionen** (die sogenannte „Online-Ausweisfunktion“ für Anbieter aus Wirtschaft und Verwaltung wie Banken oder Behörden, die künftig *elektronische Dienste* anbieten) in Anspruch nehmen möchten, werden sie nach zunächst allgemeinen Informationen bei der Antragstellung von der Ausländerbehörde bei der Aushändigung der eAT's nochmals unter Übergabe weiterer Unterlagen **konkret hierzu** belehrt. Durch diese Funktion wird das Anmelden in Internetportalen, das Ausfüllen von Formularen und der Altersnachweis im Internet oder an Automaten erleichtert. Die sehr zeitaufwändigen Belehrungen erfolgen durch die Ausländerbehörde. In den Fällen, in denen die *elektronischen Funktionen* nach Angabe bei der Antragsstellung **nicht** in Anspruch genommen werden sollen, ist beabsichtigt, die eAT's an die Kommunen zur Aushändigung zuzusenden (damit ist eine zweite Vorsprache in der Ausländerbehörde nicht mehr notwendig).

**Das Antragsverfahren bei Duldungen, Aufenthaltsgestattungen sowie die Bitten um Ausstellung von Freizügigkeitsbescheinigungen bleiben bei der Neuregelung bezüglich eAT's unberührt!**